

Vereinte Na (e)12.

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Ergebnisse der Umfrage von 2016 betreffend den Kaufkraftausgleich in Genf, einem Dienort im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen, nicht kohärent angewandt werden,

1. bekräftigt die Befugnis der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, gemäß Artikel 11 Buchstabe c) der Satzung der Kommission weiterhin Kaufkraftausgleichskoeffizienten für die Dienorte im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen festzulegen¹;

2. erinnert daran, dass die 16. Sitzung der Kommission (Resolution (2016) 2.4 (e) (29) (6.003 Tf - 0,835 818.918 205327) 1676 (de) (6-2

nen, alles zu tun, um dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der Generalversammlung im gesamten Gemeinsamen System der Vereinten Nationen vollständig und ohne ungebührliche Verzögerung durchgeführt werden;

10. bittet die Kommission, eine Bedarfsbewertung für ihre Kommunikations- und Rechtsberatungsfunktion innerhalb ihres Sekretariats und in Bezug auf ihre Tätigkeit und ihr Zusammenwirken mit allen maßgeblichen Interessengruppen vorzunehmen und in ihrem nächsten Bericht Vorschläge zu unterbreiten;

I

Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

in Bekräftigung von Abschnitt I.B Ziffer 1 ihrer Resolution [72/255](#), in der sie die Grundsätze und Leitlinien für Leistungsbeurteilung und -management zur Erfassung verschiedener Leistungsniveaus genehmigt hat,

fordert die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf sich auch künftig an diese Grundsätze und Leitlinien zu halten, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung über deren Umsetzung Bericht zu erstatten;

II

Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

A

Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution

Maßgabe, dass die Marge über einen gewissen Zeitraum hinweg etwa in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

2. stellt fest, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 13,4 Prozent beträgt;

3. erinnert an ihren Beschluss in Resolution 70/244, wonach für den Fall, dass die Marge den Schwellenwert von 13 Prozent unter- beziehungsweise von 17 Prozent überschreitet, die Kommission über das Kaufkraftausgleichssystem entsprechend gegensteuern soll;

4. nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission, die Höhe der Marge auch weiterhin zu überwachen und im Rahmen des Kaufkraftausgleichssystems die erforderlichen gegensteuernden Maßnahmen zu ergreifen, falls die Marge den Schwellenwert von 13 Prozent unter- beziehungsweise von 17 Prozent überschreitet;

C

Erziehungsbeihilfe

beschließt die Behandlung der Empfehlungen der Kommission zur revidierten Gleitkala für Erstattungen und zum Pauschalbetrag für Internatskosten zurückzustellen, und ersucht die Kommission, in ihrem nächsten Bericht eine detaillierte Übersicht über die Skala und die Höhe des Pauschalbetrags für Internatskosten unter Berücksichtigung eines Höchstbetrags pro Haushalt vorzulegen;

D

Erschwerniszulage

nimmt den Beschluss der Kommission zur Kenntnis gemäß Artikel 11 Buchstabe b) ihrer Satzung die Höhe der Erschwerniszulage mit Wirkung ab 1. Januar 2020 um 2 Prozent zu erhöhen;

E

Mobilitätsanreiz

1. nimmt den Beschluss der Kommission zur Kenntnis gemäß Artikel 11 Buchstabe b) ihrer Satzung die Untergrenze des Mobilitätsanreizes auf 6.700 US -Dollar pro Jahr festzulegen und die sich daraus ergebende, in Absatz 142 des Berichts der Kommission angegebene Matrix mit Wirkung ab 1. Januar 2020 anzuwenden;

2. nimmt außerdem Kenntnis von Absatz 144 des Berichts der Kommission über ihren Plan für eine Überprüfung des Mobilitätsanreizes im Jahr 2021 und fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine gründliche Überprüfung des Zwecks, der Wirksamkeit und der Effizienz des derzeitigen Programms für Mobilitätsanreize bei der Förderung der Mobilität der Bediensteten hin zu Feld -Dienstorten durchzuführen und in ihrem Bericht für 2021 detailliert über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten;

3. ermutigt die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die Anwendung alternativer Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen, einschließlich nicht -finanzieller Anreize, um die Mobilität der Bediensteten zu fördern.

52. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung
27. Dezember 2019